

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,
LRH M-V, LAiV M-V, LIGA M-V, bpa M-V

Nur per E-Mail

Bearbeitet von: Sylvia Erdmann/Steffi Köpcke
Telefon: 0385/588-9315/ 0385/588-9366
E-Mail: Sylvia.Erdmann@sm.mv-regierung.de
Steffi.Koepcke@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2020/002-015
Schwerin, den 2. April 2020

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 8/2020

Sozialschutz-Paket und COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 und 580)

Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Anwendung von § 141 SGB XII und zu Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl das Gesetz über den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) als auch das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) sind am 25. März 2020 vom Bundestag und am 27. März 2020 vom Bundesrat beschlossen worden. Sie sind noch am 27. März 2020 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt Teil 1 (Sozialschutz-Paket BGBl. I S. 575 und COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz BGBl. I S. 580) veröffentlicht worden. In weiten Teilen sind die Gesetze am 28. März 2020 in Kraft getreten (vgl. Artikel 11 des Sozialschutz-Paketes und Artikel 7 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes). Beide Gesetze sind diesem Runderlass als **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** beigefügt.

Für die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sind insbesondere die Änderungen des SGB XII (Artikel 5 des Sozialschutz-Paketes), die Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes (Artikel 7 des Sozialschutz-Paketes), die Regelungen des neuen Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes) und die Änderungen des SGB XI (Artikel 4 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes) von Bedeutung.

Zur Anwendung von § 141 SGB XII und zu Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) hat das BMAS die als **Anlage 3** diesem Runderlass beigefügten Hinweise und Empfehlungen an die obersten Landessozialbehörden übersandt. Diese bitte ich bei der Umsetzung vor Ort zu beachten.

Hausanschrift: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-9700

Internet: www.sozial-mv.de
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass hinsichtlich der Umsetzung des SodEG ein weiterer Runderlass der Abteilung Soziales und Integration in Vorbereitung ist, der die Einzelheiten der konkreten Umsetzung vor Ort regeln wird.

1. In Ergänzung der Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Anwendung des § 141 SGB XII weise ich hinsichtlich der Anwendung der zeitlich befristeten Übergangsregelungen nach § 141 SGB XII auf folgende Punkte hin:

a) Vorläufige Entscheidung zu existenzsichernden Leistungen bei schwankendem Einkommen (§ 141 Absatz 4 SGB XII):

In der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) gilt weiterhin das Antragserfordernis. Eine vorläufige Leistungsbewilligung hat zu erfolgen, sofern die Höhe des Leistungsanspruches aufgrund absehbar schwankenden Einkommens noch nicht feststeht. Eine abschließende Entscheidung ergeht nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person. Das gilt auch für die Fälle, bei denen geringere Einkünfte prognostiziert werden als im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) hat eine vorschussweise Bewilligung zu erfolgen. Auch hier erfolgt eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, findet eine abschließende Entscheidung oder eine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung durch den zuständigen Träger nicht statt. Es bleibt bei der vorschussweise festgesetzten Höhe der Leistung.

b) Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligung von Leistungen (Absatz 5)

Weiterbewilligung nach 4. Kapitel SGB XII:

In den Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, gilt der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII erforderliche Antrag einmalig als gestellt. Sofern bisher eine abschließende Bewilligung erfolgte, ist unter der Annahme unveränderter Verhältnisse für 12 Monate weiter zu bewilligen. Der Gesetzgeber unterstellt dabei, dass die Antragsformulare für die Bewilligung ab 1. März 2020 bereits versandt bzw. in Arbeit sind. Deshalb greift diese Regelung nur für die Bewilligungszeiträume ab April 2020.

Weiterbewilligung 3. Kapitel SGB XII:

Die Regelungen hinsichtlich einer Weiterbewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII sind auch auf das 3. Kapitel SGB XII ausgedehnt worden.

c) Mögliche Verlängerung von Fristen (Absatz 6)

Die Regelungen des § 141 SGB XII gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Bei Bedarf können sie durch den Bund aufgrund Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

2. Mit Artikel 7 des Sozialschutz-Paketes ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG) geändert worden:

Dieses ist um die Übergangsregelungen des § 88a BVG ergänzt worden. Mit dieser Norm sind auch für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG in der Sozialen Entschädigung den Regelungen des § 141 SGB XII vergleichbare Übergangsregelungen verankert worden.

3. Hinsichtlich der Änderung des SGB XI durch Artikel 4 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- a) Mit dem Ziel, die pflegerische Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie aufrechtzuerhalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen verabschiedet. Dazu zählt gem. § 147 Absatz 1 SGB XI ein Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI.

Danach sollen zum Schutz der vulnerablen Personengruppe der Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 abweichend von den bisher geltenden Regelungen bis einschließlich 30. September 2020 Gutachten ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Aktenlage) erstellt werden. Zugleich sollen die Gutachterinnen und Gutachter zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad nach Möglichkeit die Versicherten, deren Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer sowie deren Angehörige und sonstige zur Auskunft fähige Personen (wie beispielsweise Ärzte des Antragstellers, Mitarbeitende des bisherigen Pflegedienstes, Nachbarn) telefonisch oder digital befragen (strukturierte Interviews) und die eingeholten Auskünfte sowie für den konkreten Fall einzuholende Unterlagen zu berücksichtigen.

Nach § 63a SGB XII haben die Träger der Sozialhilfe den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes und der o. g. Personenkreise wird insoweit die analoge Anwendung von § 147 Absatz 1 SGB XI empfohlen, soweit dies von den sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen gedeckt ist.

- b) Weiterhin stellt der eingefügte neue § 151 SGB XI (Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI) klar, dass abweichend von § 114 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB XI bis einschließlich 30. September 2020 keine Regelprüfungen stattfinden.

Es liegt nahe, diese Regelung auch auf die Bereiche der Eingliederungs- und Sozialhilfe entsprechend anzuwenden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Gefahr im Verzug für höherstehende Rechtsgüter, können derzeit Prüfungen durch die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger in Betracht kommen.

Ich bitte um Weitergabe des Rundschreibens und seiner Anlagen an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Umsetzung bei der Fallbearbeitung.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht

Anlagen:

1. Gesetz über den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575)
2. Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580)
3. Hinweise und Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Anwendung von § 141 SGB XII und zu Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)